

# **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Güglingen**

## **6. Änderung**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 12.11.2024 folgende 6. Änderung der Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(5) *entfällt*

### **§ 44 Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, ist die erste Vorauszahlung zum nächsten Fälligkeitstermin nach § 45 zu leisten.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Drittel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch bzw. der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

### **§ 45 Fälligkeit**

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 jeweils zum 01. Juni und 01. September zur Zahlung fällig.

### **§ 54 In-Kraft-Treten**

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Güglingen, den 13.11.2024

gez.

Ulrich Heckmann

Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden ist.